



## **Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-6421-2/3-4385

Ansprechpartner: Gabriele Brugger  
Zimmer: 228  
Telefon: 08251/92-346  
Telefax: 08251/92-480346  
E-Mail: gabi.brugger@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 16.11.2021

### **Wasserrecht**

**Maßnahme:** Entnahme von Grundwasser zur Beregnung von Holzstämmen  
**Antragsteller:** Freiherrlich von Gravenreuth'sche Güterinspektion  
Schloßplatz 1, 86444 Affing

<b>Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstücksnummer</b>
Affing	Affing	535

### Vorhabensträger

Freiherrlich von Gravenreuth'sche Güterinspektion, Schloßplatz 1, 86444 Affing

### Vorhaben:

Entnahme von Grundwasser zur Beregnung von Holzstämmen

Die Freiherrlich von Gravenreuth'sche Güterinspektion, betreibt seit 1990 nördlich von Affing einen Nassholzlagerplatz zur Nasskonservierung von Holzstämmen. Die im Jahr 1990 niedergebrachte Bohrung für den Brunnen B2 befindet sich etwa 200 m nördlich vom Ortsrand der Gemeinde Affing. Im Falle eines Katastrophenereignisses, wie einem Sturmschaden oder einem ausgedehntem Schädlingsbefall, wird der Nasslagerplatz kurzfristig vollständig belegt. Das aus Brunnen B2 geförderte Wasser wird in ein Reservoirbecken gepumpt, welches zugleich als Auffangbecken für abgeleitetes Beregnungswasser fungiert. Von diesem Becken aus wird das geförderte Grundwasser sowie das rückgeführte Beregnungswasser zum Nassholzlagerplatz geleitet. Die Förderzeiten aus Brunnen B2 werden je nach Wasserstand im Reservoirbecken über eine automatische Steuerung geregelt. Die momentane Konfiguration der Beregnungsanlage erlaubt eine Einlagerung von bis zu 25.000 m<sup>3</sup> Fichten-Kurzholz, für deren Beregnung auch unter sehr ungünstigen Witterungsbedingungen jährlich maximal 70.000 m<sup>3</sup> Wasser benötigt werden. Bei normaler Einlagerungsmenge und durchschnittlicher Witterung ist davon auszugehen, dass eine Fördermenge von 100.000 m<sup>3</sup> im Jahr ausreicht

### **I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)**

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).



**II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen (7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

**III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.**

gez.  
Sebastian Koch  
Regierungsrat